



Vereinssatzung des DKFB (Deutscher Klub für Französische Bulldoggen)

****Gründung in Bad Rappenau (*Änderung 25.04.2009)***

§1 Name und Sitz des Vereins

**Der Verein führt den Namen:
DKFB e.V. - Deutscher Klub für Französische Bulldoggen**

***Der Verein ist in das Vereins-Register des Amtsgerichtes Heilbronn
unter Nr. 3003/04 eingetragen und führt den Zusatz e.V.***

Sitz der Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorstandes

**In den nachfolgenden Paragraphen wird nur die Kurzform DKFB e.V.
verwendet.**

§2 Zweck des Vereins

**Der Zweck des Vereines ist die Tierzucht, insbesondere dient der Verein der
Zucht und der gesunden Verbesserung und Arterhaltung der Französischen
Bulldogge.**

**Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Liebhabern und Züchtern
zum Wohle und der Gesunderhaltung dieser Rasse.**

**Ziel des Vereins ist es, seine Mitglieder bei der Zucht eines gesunden, agilen,
freiatmenden, freundlichen, kleinen molosserartigen Hundes, unter
Berücksichtigung des § 11b des Deutschen Tierschutzgesetzes und in
Anlehnung an den FCI-Standard zu unterstützen.**

**Er verfasst hierzu Regeln für die Zuchtauglichkeitsprüfung und
Zuchtbestimmungen in einer eigenen Zuchtordnung.**

**Der DKFB e.V. fördert durch verschiedene Veranstaltungen **und
Projekte(z.B.das Notbully-Projekt)* die gemeinsamen Interessen der Mitglieder.
(*Änderung vom 24.04.2010)**

Der Verein ist einem internationalen Dachverband angeschlossen.



Der Verein übt beratende Funktion bei der Auswahl der Zuchttiere aus.

§3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereines.

§4

Gemeinnützigkeitsverordnung

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen und des weiteren auch keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Satzungsgemässe Verwendung von Mitteln kann sich auch aus Beschlüssen der Hauptversammlung ergeben.

Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen, begünstigt werden.

§5

Organe des Vereines

Die Organe sind:

- **der Vorstand**
- **der geschäftsführende Vorstand**
- **der Zuchtausschuss**
- **die Mitgliederversammlung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich (gem. § 26 BGB) durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden je alleine vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende den Verein vertritt, bei dessen Verhinderung überträgt er dem 2. Vorsitzenden die Ausübung der Geschäfte, bei dessen Verhinderung erfolgt die Geschäftsausübung durch den Kassenwart.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- **dem 1. Vorsitzenden**



- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Zuchtwart

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des „DKFB e.V.– Deutscher Klub für Französische Bulldoggen “

Der geschäftsführenden Vorstandschaft obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Hauptversammlungsbeschlüsse. An die Beschlüsse der Hauptversammlung ist die geschäftsführende Vorstandschaft gebunden.

Der Vorstand und die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der 1. Vorsitzende hat die Vorstandschaft über alle von ihm getroffenen oder beabsichtigten Entscheidungen zu informieren.

**Ergänzung vom 26.04.2008*

Die Information kann mündlich, auch fernmündlich, per e-mail oder per Fax, oder per Brief erfolgen.

Zur Vorstandssitzung beruft der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 2 Wochen, schriftlich, mündlich auch fernmündlich, *per email oder per Fax* ein. Mit Einverständnis aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann die Frist verkürzt werden.

**Ergänzung vom 26.04.2008*

Ebenso mit dem Einverständnis aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes kann die Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, per email, per Fax, per Telefon-Konferenz, per Video-Konferenz, im geschützten Chat-Bereich für Vorstände(gesondertes Passwort) des DKFB-Forums, oder allen weiteren modernen Kommunikations-Möglichkeiten, stattfinden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.

**Ergänzung vom 26.04.2008*

Bei Eil-Entscheidungen und ggf. Nichterreichbarkeit eines Vorstandsmitgliedes, besteht auch die Möglichkeit, dass, wenn 3 Vorstandsmitglieder an diesen Sitzungen teilnehmen und nicht erreichbare Vorstandsmitglieder anschliessend mit Protokoll informiert werden, die nachträgliche Zustimmung zu dieser Sitzung durch die nichtteilnehmenden Vorstandsmitglieder durch schriftliches Einverständnis gewährt werden kann.



Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, gleichgültig ob das Vorstandsmitglied mehrere Ämter inne hat. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus oder kann ein Amt nicht folgebesetzt werden, so kann der 1. Vorstand eine Person, mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, mit der kommissarischen Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen das vom einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§6

Zuchtwesen, Zuchtbuch

Der Verein führt kein eigenes Zuchtbuch.

Für das Zuchtwesen ist der Zuchtwart zuständig und verantwortlich.

Auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Zuchtausschuss gebildet werden.

Die Bestimmungen für das Zuchtwesen werden in der verbindlichen Zuchtordnung geregelt.

§7

sonstige ehrenamtliche Vorstandsmitglieder

durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können ehrenamtliche Ämter geschaffen werden. Diese ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren eingesetzt. Zu solchen Ehrenämtern zählen z.B.:

- **der Referent für Öffentlichkeitsarbeit**
- **der Jugendbetreuer**
- **der tierärztliche Berater**
- **Referent für vereinsinterne Kommunikation**



§8

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des DKFB e.V. anerkennt.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

**Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Eine Mitgliedschaft ist erst durch die Aufnahmebestätigung erworben.**

Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, erfolgt die Mitteilung hierüber in schriftlicher Form an den Antragsteller, ohne Angabe der Ablehnungsgründe.

Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Clubmitglied leben, können dem Verein als *vollberechtigtes* Mitglied beitreten. Der Beitrag für solche Anschlussmitglieder wird ermässigt.

Minderjährige können mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr steht ein Stimmrecht zu. Jüngere haben nur ein Mitsprache-Recht in der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand kann natürliche oder juristische Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese müssen sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Gebührenordnung des DKFB e.V. ist verbindlich. Die Änderung dieser Gebührenordnung kann nur auf einer Hauptversammlung durchgeführt oder ergänzt werden.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und bei Veranstaltungen den Verein tatkräftig zu unterstützen.

§9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht bei Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, sportlichen und/oder geselligen sowie kynologischen Veranstaltungen teilzunehmen.



Jedes Mitglied ist berechtigt, wenn vorhanden, die Vereins- bzw. Verbandszeitschrift zur erhalten. Ausgenommen sind Anschlussmitglieder. Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Ab dem 18. Lebensjahr ist auch jedes Mitglied zu allen Ämtern des Vereines wählbar.

Das Mitglied hat ein Anrecht auf die Benutzung aller vom Verein geschaffenen Einrichtungen. **Für ein ggf. vorhandenes Internetforum oder anderen Internet-Plattformen gelten die Regelungen für dieses Forum oder diese Plattformen.*

*(*Änderung vom 24.04.2010)*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag innerhalb des 1. Quartales eines Kalenderjahres auf das Vereinskonto einzubezahlen. Hierzu erteilt das Mitglied zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit des Kassenwartes eine Abbuchungsermächtigung für sein Bankkonto. Die Abbuchung erfolgt bis spätestens 15. März eines jeden Jahres.

Nichtbezahlung bzw. Nichteinlösung der Banklastschrift führt nach einer Abmahnung zum Ausschluss-Antrag an den geschäftsführenden Vorstand.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an alle Verordnungen und Beschlüsse, insbesondere an die Satzung und die Zuchtordnung zu halten.

Dieses gilt auch für die Zucht- Hundesport- und Ausstellungsverordnungen unseres Dachverbandes.

Jedes Mitglied sollte bestrebt sein, den DKFB e.V. in jeglicher Hinsicht zu unterstützen und alles zu vermeiden, was dem Verein oder den Vorstandsmitgliedern in der Öffentlichkeit schaden könnte.

Die Verbreitung des Vereinszweckes und die Werbung von Neumitgliedern sollte das Bestreben jedes Mitgliedes sein.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Kündigung des Vollmitgliedes mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in schriftlicher Form gegenüber dem 1. Vorstand (hierbei enden auch die Mitgliedschaften von Anschlussmitgliedern)
- durch Kündigung eines Anschlussmitgliedes in gleicher Form wie bei einem Vollmitglied (hierbei wird die Mitgliedschaft des Vollmitgliedes nicht berührt)



- bei Auflösung des Vereines
- durch Ausschluss mit einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes bei:
 - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages
 - Vereinsschädigendem Verhalten
 - Verstößen gegen die Zuchtordnung*,
 - Ausstellungsordnung sowie Beschlüssen
 - und die Satzung des Vereines
- der Ausschluss wird mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes sofort wirksam. Es erlöschen mit diesem Beschluss alle Teilnahmerechte innerhalb und bei externen Veranstaltungen des Vereines. Rückvergütungen von Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen erfolgen nicht. Sämtliche Vereinsunterlagen oder Eigentum des Vereines ist unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben. Sollten durch den Ausschluss kostenpflichtige Massnahmen notwendig werden oder entstehen, hat diese Kosten der Auszuschliessende dem Verein zu erstatten.

Beitragsrückerstattungen erfolgen nur bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod oder bei Auflösung des Vereines, soweit bei der Auflösung entsprechende Beträge zur Verfügung stehen.

**Ergänzung vom 18.07.2004*

bei nachgewiesenen Verstößen gem. Abschnitt 20.1. der Ergänzungszuchtordnung – Verstöße gegen die Haltungs- und Zuchtbedingungen des DKFB e.V – ist der Ausschluss ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes sofort wirksam. Ausserdem ist jedes Mitglied verpflichtet solche Verstöße umgehend an den 1. Vorstand oder den Zuchtwart zu melden. Ist ggf. der Zuchtwart oder 1. Vorstand der Betroffene so ist die Meldung jeweils an den Nicht-Betroffenen dieser beiden vorzunehmen.

**Ergänzung vom 26.04.2008*

bei Ausschlüssen durch Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes hat das Mitglied ein Anrecht auf rechtliches Gehör innerhalb einer Woche ab Zustellung des Ausschluss-Beschlusses in schriftlicher Form per Einschreiben an den 1. Vorstand . Wird diese Frist oder ein Vortrag des Ausgeschlossenen versäumt, oder sind die vorgelegten bzw. vorgebrachten Nachweise für den geschäftsführenden Vorstand nicht ausreichend die Ausschlussvorwürfe zu widerlegen, so ist der Ausschluss (mit dem Beschluss-Datum des Antrages des Ausschlusses) wirksam. Ausschlüsse müssen, auf der homepage des Vereines und/oder im Vereins-Organ des Dachverbandes, mit Angaben der Gründe veröffentlicht werden.



§ 11

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Hierbei ist die Schriftform auch gewahrt, wenn die Einladung in dieser Frist in der Vereins- oder Verbandszeitung erfolgt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit, vom 1. Vorstand, durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder durch mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder, die diesen Antrag schriftlich mit der Angabe der Gründe und mit den Unterschriften versehen an den 1. Vorstand geben, einberufen werden. Die Einberufungsfrist muss ebenfalls 4 Wochen betragen.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes oder im Vertretungsfalle die Stimme des Leiters der Hauptversammlung. Eine Stimmübertragung oder Briefwahl ist nicht vorgesehen.

Anträge zur Hauptversammlung, die zur Abstimmung und zur Beschlussfassung kommen sollen, sind spätestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich beim 1. Vorstand einzureichen. Anträge mit satzungsänderndem Charakter müssen bereits zum Termin der Einberufung der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorstand vorliegen.

Über die Zulassung nicht fristgerecht gestellter Anträge, die keinen satzungsändernden Charakter haben, entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes bzw. die Stimme des Leiters der Hauptversammlung.

Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Für ein Amt wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Es können sich nur anwesende Mitglieder zur Wahl stellen.

Wahlen finden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen statt, wenn kein Mitglied den Antrag auf geheime Wahl per Stimmzettel stellt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der Gewählte ist erst nach Annahme der Wahl in seinem Amt bestätigt.



Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorstand geleitet. Bei Verhinderung durch die Vertretungsberechtigten in der festgelegten Reihenfolge.

Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12

Hundehandel

Mitglieder und insbesondere Züchter des DKFB e.V. unterhalten keine züchterischen Beziehungen zu Hundehändlern und geben grundsätzlich keine Tiere an solche ab.

§ 13

Mitgliedschaft in einem Dachverband

Der Verein schliesst sich zur Erlangung von nationaler und internationaler Anerkennung einem Dachverband an. Die Eigenständigkeit des DKFB e.V. muss dabei erhalten bleiben.

§ 14

Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vereinsvermögen nur und ausschliesslich einem gemeinnützigen steuerbegünstigten Zweck im Bereich des Tierschutzes zugeführt werden. Den Beschluss fasst die ausserordentliche Hauptversammlung. Die Ausführung dieses Beschlusses darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15

Schlussbestimmung



**Durch Inkrafttreten dieser Satzung sind sämtliche vorhergehenden Bestimmungen erloschen.
Sollten einzelne Teile dieser Satzung nicht rechtskonform oder ungültig sein so bleiben die restlichen Teile unverändert gültig.
Der nicht rechtskonforme bzw. ungültige Teil der Satzung muss auf der nächsten Hauptversammlung geändert oder gestrichen werden.**

Unterlüß, 02.07.2011

**DKFB e.V. - Deutscher Klub für Französische Bulldoggen
Geschäftsstelle: 29345 Unterlüß, Meilerstieg 5**

